

Statuten FC Horw



A. Vereinszweck

1. Der Fussballclub Horw (FCH) bezweckt die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

B. Allgemeines

2. Der Verein ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Innerschweiz (IFV). Er, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes, der FIFA und UEFA unterstellt. Die Vereinsfarben sind gelb/rot. Der FCH ist politisch und konfessionell neutral.

C. Mitgliedschaft

3. Der FCH besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Junioren
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Freimitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
4. Aktivmitglieder und Junioren
Aktivmitglied und Juniorenmitglied kann werden, wer sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und das vorgeschriebene Alter erreicht hat (Regl. SFV).
5. Passivmitglieder
Die Passivmitgliedschaft kann von jeder gut empfohlenen Person erworben werden, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert.
6. Freimitglieder
Freimitglied kann werden, wer 20 Jahre ununterbrochen Aktivmitglied des Vereins war, oder auch Mitglieder, die sich während 10 Jahren in irgendeiner Form um den Verein verdient gemacht haben. Solche Mitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.
7. Ehrenmitglieder
Mitglieder, welche sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Pflichten der Mitglieder
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Befolgung der Versammlungs- und publizierten Vorstandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge.
Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.
9. Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt, an den geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen sowie den sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.
Alle Mitglieder sind gleichermassen stimmberechtigt und wählbar, mit Ausnahme der Junioren und Schüler, welche auch kein Mitspracherecht besitzen.

Bezüglich Trainings- und Wettbewerb wird auf die einschlägigen Publikationen des Vorstandes verwiesen.

10. Eintritte

Aufnahmegesuche erfolgen durch die Vorlage des Anmeldeformulars an den Vorstand, der die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschliesst.

Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von den Eltern mitzuunterzeichnen.

11. Uebertritte

Der Uebertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt geschieht durch eine entsprechende Erklärung an den Vorstand.

12. Austritte

Austrittserklärungen sind durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen, wobei es im Ermessen des Vorstandes liegt, Austrittsgesuchen schon vorzeitig zu entsprechen.

Der Austritt entbindet nicht von allfälligen rückständigen finanziellen Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

13. Ausschluss, Boykott

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln, oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, können durch den Vorstand, unter schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen, ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Der Verein behält sich vor, seine finanziellen Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen, ebenso die Anmeldung zum Boykott durch den SFV.

Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich zuhanden der nächsten Versammlung einzureichen. Gegen einen an der Generalversammlung gefassten Ausschlussentscheid besteht keine Rekursmöglichkeit.

D. Organisation

14. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

15. Die ordentliche Generalversammlung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich im 1. Quartal abzuhalten. Die Einberufung der Versammlung geschieht durch den Vorstand. Sie hat mindestens acht Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularwege zu erfolgen.

Traktanden: Die unerlässlichen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten

3. a) Abnahme des Kassaberichtes, abgeschlossen per 31. Dezember des vergangenen Jahres
- b) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren

4. Wahlen

- a) des Präsidenten
- b) der Mitglieder des Vorstandes
- c) der Rechnungsrevisoren

5. Festsetzung der ordentlichen Beiträge

Eventuelle weitere Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis zum vorgeschriebenen Datum auf der Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder diskutiert und zur Abstimmung gebracht werden. Hievon ausgenommen ist ein allfälliger Antrag auf Fusion mit einem anderen Verein.

16. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden, und dies unter Bekanntgabe der Traktanden. Im letzteren Fall ist die Versammlung innerhalb längstens einem Monat nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

17. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

18. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit nicht die Statuten etwas anderes vorschreiben, mit gewöhnlichem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit. Ausser den in den Statuten vorgesehenen Fällen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich für:

- a) den Beschluss auf Fusion mit einem anderen Verein
- b) die Aufnahme von Untersektionen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, wobei jedoch für folgende Ausnahmefälle eine geheime Abstimmung vorgesehen ist:

- a) Abberufung des Vorstandes odereinzeln Mitglieder desselben
- b) Ausschluss eines Mitgliedes

Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss auch in anderen Fällen eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

19. Wiedererwägungsanträge

Auf Anträge, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgenommen werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst.

20. Vorstand

Vorstandsmitglieder sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär

- Kassier
- Spiko-Präsident
- Juniorenobmann
- 2 Beisitzer
- Seniorenobmann

Sie werden anlässlich der Generalversammlung gewählt, nur der Seniorenobmann wird durch die Senioren-/Veteranenabteilung bestimmt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Innehaltung der Statuten und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen, sowie für eine gesunde Finanzpolitik. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Funktionäre, ebenso die Redaktion der Publikationen des Vereins.

Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Laufe des Jahres ausscheiden, werden diese durch die nächste Generalversammlung ersetzt.

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied kann, sofern sie nicht von sich aus zurücktreten, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer ihrer Funktion enthoben werden. Gegen diesen Ausschluss können sie an die Generalversammlung rekurrieren; bis zur Generalversammlung bleiben sie jedoch ihren Funktionen enthoben. Wird der Präsident seinen Funktionen enthoben, ist unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

21. Unterschriftenrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem für das Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Bei spieltechnischen Fragen ist der Spiko-Präsident Mitunterzeichner. Im Verhinderungsfall zeichnen die zuständigen Stellvertreter.

22. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Sind die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend, gelten sie als beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit gewöhnlichem Mehr der Stimmen. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

23. Spielkommission

Die Spielkommission überwacht das Training und den Spielbetrieb der ihr unterstellten Aktiven. Sie ist berechtigt, in spielerischen Angelegenheiten Mannschaftssitzungen oder Spielversammlungen einzuberufen und durchzuführen.

Der Spiko-Präsident gibt dem Vereinspräsidenten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

24. Juniorenkommission

Die Juniorenkommission organisiert und überwacht das Training und den Spielbetrieb der Junioren. Der Juniorenobmann gibt dem Vereinspräsidenten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

25. Seniorenkommission

Die Seniorenkommission bestimmt ihren Obmann, sowie evtl. weitere Funktionäre selbst. Sie ist hinsichtlich ihres Spielbetriebes und ihrer Verwaltung

selbständig, gibt aber dem Vereinspräsidenten auf die Generalversammlung hin einen schriftlichen Bericht ihrer Tätigkeiten ab.
Für die Durchführung ihres Spielbetriebes ist sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berechtigt, die Anlagen und das Material des Vereins zu benützen. Zur Bestreitung ihrer finanziellen Aufwendungen können sie von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag erheben.

Spieler der Seniorenmannschaft müssen Mitglieder des Vereins sein.

26. Spezialkommissionen

Je nach Bedarf können vom Vorstand zur Lösung spezieller Aufgaben besondere Kommissionen bestellt werden. Diese sind in der Regel dem Vorstand untergeordnet und haben ihre Tätigkeiten in einem besonderen Bericht nachzuweisen.

27. Die Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung während des Jahres zu kontrollieren und den Jahresabschluss auf seine Richtigkeit zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und den Bestand der Kasse festzustellen. Sie geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Die Revisoren sind für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre wählbar.

28. Bezahlte Funktionäre

Der Vorstand kann einzelne Funktionen bezahlten Funktionären übertragen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Die Anstellung der Aktiv-Trainer erfolgt durch den Vorstand.

29. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus den Erträgen sportlicher und geselliger Veranstaltungen, den Mitgliederbeiträgen und eventuellen Subventionen und Zuwendungen.

30. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Sie sind im voraus zahlbar, können aber in halbjährlichen Raten eingezogen werden.

Ehren- und Freimitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes und die Schiedsrichter sind beitragsfrei.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, weitere Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit im Verein stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

Ebenso kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen, wie längerer Militärdienst, Arbeitslosigkeit usw. die schuldigen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

31. Ausserordentliche Beiträge

Sofern es die Umstände erfordern, kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben. Ein solcher Beschluss kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ein entsprechender Antrag muss auf der Einladung zu der betreffenden GV erwähnt sein.

32. Aufnahme von Darlehen oder Anleihen

Sofern es der Vereinszweckerfordert, kann an einer GV mit Zweidrittelsmehrheit der Vorstand ermächtigt werden, in Namen des Vereins Darlehen oder Anleihen aufzunehmen. Der Gesamtbetrag aller vom Verein aufzunehmenden Gelder darf die Höhe der von dieser GV festgesetzten Beträge nie übersteigen. Die Konditionen, insbesondere in Bezug auf Verzinsung und Rückzahlung, sind an der jeweiligen GV zu genehmigen, welche die Aufnahme von Geldern bewilligt.

E. Strafbestimmungen

33. Der Vorstand ist ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag des Trainers, bzw. der Spielkommission, Verfehlungen gegen die Statuten mit Verweisen und Bussen zu bestrafen.

Strafverfügungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dieses kann dagegen Berufung einlegen. Rekurse sind innert zehn Tagen seit dem Erhalt der Bussenverfügung zuhanden der nächsten Vorstandssitzung einzureichen.

34. Haftbarkeit für verursachte Schäden

Kommt der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

In diesem Sinne sind auch Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Benehmens von Mitgliedern durch ein Komitee des SFV überbunden werden, von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu tragen.

F. Statutenänderungen

35. Eine Aenderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, ebenso die Inkraftsetzung neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

G. Auflösung des Vereins

36. Solange sich mindestens fünf Mitglieder zur Weiterführung des Vereins finden, kann derselbe durch Vereinsbeschluss nicht aufgelöst werden. Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, Archiv und Material beim SFV deponiert, zu dessen Verfügung es verfällt, wenn sich innert fünf Jahren der Verein nicht neu bildet und dem Verband beitrifft.

H. Schlussbestimmungen

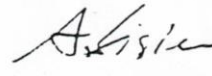
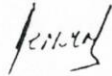
37 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.

38. Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juli 1970 genehmigt und an den ordentlichen Generalversammlungen vom 7. März 1986 und 13. März 1987 revidiert worden und heben alle früheren auf. Ferner unterliegen sie der Zustimmung des SFV.

FUSSBALLCLUB HORW

Der Präsident:

Der Sekretär:



Markus Berwert

Arnold Gisler

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des S.F.V.

Der Generalsekretär:



Edg. Obertüfer

Bern, den 19. 4. 88

Dies ist eine Abschrift der Statuten vom FC Horw damit sie in digitaler Form vorliegen. Der ganze Text wurde unverändert übernommen. Die Unterschriften wurden gescannt und im Dokument platziert.